

Inhaltsverzeichnis.

I. Mitteilung des Senats vom 15. Dezember 1908:	
1. Schätzungskommission für die Grundsteuer.....	S. 1325.
2. Erweiterungsbauten für Ellen	" 1325.
3. Neue Bedürfnisanstalt am neuen Markt.....	" 1327.
4. Bebauung der an der Hollerallee und Parkallee belegenen Grundstücke.....	" 1328.
5. Enteignung von Straßengrund der Neustadts-Contrescarpe.....	" 1330.
II. Mitteilung des Senats vom 18. Dezember 1908:	
Regulierung der Laugenstraße, Steinbrücke und Breidenstraße bei den Grundstücken der Diskontogesellschaft.....	" 1334.

Mitteilung des Senats

vom 15. Dezember 1908.

1. Schätzungskommission für die Grundsteuer.

Die Amtsdauer der von der Bürgerschaft erwählten Mitglieder der Schätzungsbürger für die Grundsteuer läuft mit dem Ende dieses Jahres ab. Der Senat ersucht die Bürgerschaft nach Vorschrift des Grundstenergesetzes vom 11. Oktober 1878, § 12, die Kommission durch Neuwahl dreier Mitglieder für die Jahre 1909, 1910 und 1911 wieder zu ergänzen.

Die Steuerdeputation hat für die Wahl den nachstehenden alphabetisch geordneten Wahlaufsatz dem Senate eingereicht:

- | | |
|---|--------------|
| 1) für den landwirtschaftlichen Sachverständigen: | |
| Johann Deyken..... | } in Bremen, |
| Jacob Schierenbeck..... | |
| Ernst E. Solte..... | |
| 2) für den Baufachverständigen: | |
| Gerhard Bollmann..... | } in Bremen, |
| Anton Busch..... | |
| Helmr. Struckmann..... | |
| 3) für das dritte Mitglied: | |
| Justus Achelis..... | } in Bremen. |
| Wilhelm Blanke..... | |
| Herm. G. Schütte..... | |

2. Erweiterungsbauten für Ellen.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau, hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlussfassung hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

Zur Erledigung des ihr erteilten Auftrages (Verhdlg. 1908 S. 457, 595, 597) legt die Baudeputation, Abteilung Hochbau, das spezielle Projekt für die beiden Pflegestationen für je 50 Frauen und Männer vor: 7 Blatt Zeichnungen, Massenberechnung, Kostenanschlag und Baubeschreibung. Zur Vergleichung ist das genehmigte Vorprojekt: 2 Blatt Zeichnungen und Lageplan wieder beigelegt.

Das vorgelegte Projekt entspricht bis auf einige unwesentliche Änderungen dem Vorprojekt, schließt auch mit derselben Kostensumme: 148 000 M für eine Station, wie dieses ab. Die Deputation für die Krankenanstalt hat noch einige Wünsche dazu geäußert, die sich leicht erfüllen lassen, ist aber im übrigen mit dem Projekte einverstanden. Sie bittet wegen Überfüllung des Asyls um tunlichst rasche Förderung der beiden Bauten.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau, beantragt, das vorgelegte Projekt zu genehmigen mit der Ermächtigung, unerhebliche Änderungen, die sich während der Bauausführung als erwünscht herausstellen, ohne die Kosten zu erhöhen, im Ein-

vernehmen mit der Deputation für die Krankenanstalt vorzunehmen, und zur Ausführung der beiden Pflegestationen 296 000 M auf das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen zu bewilligen.

Bremen, den 14. Dezember 1908.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau.
(gez.) **Nebelthau.** (gez.) **Ed. Nchelis.**

Unteranlage.

Baubeschreibung.

Die Einrichtung der beiden Häuser ist die gleiche. Jedes soll Raum für 50 Betten bieten, die nötigen Bade-, Spül-, Puz- und Garderobenräume, Aborte, Teeküchen sowie Zimmer für das Pflegepersonal enthalten und mit einem Garten versehen sein.

Baustelle und Baugrund: Die Lage beider Häuser ist auf dem beiliegenden Lageplan angegeben. Die Zugänge werden durch Verlängerung der vorhandenen Fußwege hergestellt. Der tragfähige Baugrund beginnt unmittelbar unter der etwa 0,40 m starken Humusschicht, so daß die Gründung des nicht unterkellerten Teils der Gebäude keine Schwierigkeiten bieten wird. Der durchschnittlich höchste Grundwasserstand liegt etwa 1,60—1,80 m unter der Erdoberfläche. Danach werden die Fundierung der rund 50 cm tiefer reichenden Grundmauern des Kellers und die Dichtung des Kellerfußbodens besondere Maßnahmen erforderlich machen.

Bauentwurf: Im Erdgeschoß eines jeden Hauses sind angeordnet: drei Krankensäle, ein Tagesraum, ein Baderaum, ein Spülraum, zwei Einzelzimmer, eine Teeküche, ein Puzraum, ein Besuchszimmer, zwei Schwesternzimmer, eine Garderobe, fünf Aborte, ein Korridor und eine als offene Rampe angelegte Liegehalle.

Die Anordnung der Räume im Obergeschoß ist dieselbe wie im Erdgeschoß.

Im Dachgeschoß befinden sich zwei Zimmer für das Pflegepersonal und ein Raum zur Unterbringung von Geräten, gegenüber ist ein als Werkstätte bezeichneter Arbeitsraum für die Kranken angeordnet. Der Bodenraum kann zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken zc. benutzt werden.

Da die Heizung an die vorhandene Sammelheizung der Anstalt angeschlossen werden soll, so werden nur das Treppenhaus und ein anliegender Raum für Heizzwecke unterkellert, der übrige Teil wird beheizbar hergestellt und dient zur Verlegung der Rohre für die Heizung und die Leitungen.

Bauart: Das Mauerwerk bis zum Fußboden des Erdgeschoßes ist mit Zementmörtel herzustellen. Für die Außenmauern ist bis zu den Fensterbrüstungen Rohbau, darüber Puzbau angenommen. Alle Außenwände sind mit Luftschichten auszuführen, die sich in Ellen gut bewährt haben.

Die Liegehalle, die Teeküchen, die Bade- und Spülräume erhalten Tonfliesen-, die Aborte, die Puzräume und der Korridor im Erdgeschoß Terrazzoplattenbelag, während die Fußböden der übrigen Räume und die Treppenpodeste mit Linoleum belegt werden.

Die Decke unter dem Erdgeschoß ist als Betondecke zwischen eisernen Balken auszuführen und erhält in den mit Linoleum zu belegenden Räumen Gipssestrich. Im übrigen sind Holzbalkenlagen mit gehobelten Fußböden und Kiefern-Betondecken als Ersatz für Einschub und Schalung auszuführen. Nur unter den Aborten, den Bade-, Puz- und Spülräumen sowie unter der Teeküche sind ebenfalls massive Decken vorgesehen.

Die inneren Wandflächen werden mit Kalkmörtel aus dem Groben und Feinen gepuzt, die Fassaden mit Zementmörtel. Teeküchen, Bade- und Spülräume werden bis auf 1,80 m Höhe mit Wandplatten versehen. Die Balkenlagen sollen aus Kiefernholz, die Dachverbände aus Tannenholz hergestellt werden, für das Fachwerk ist jedoch wie bei den vorhandenen Häusern Eichenholz vorgesehen.

Die Häuser sind wie die übrigen Bauten der Anstalt mit roten Falzziegeln auf eingeschalteten Dachflächen zu decken. Die Treppen werden aus Beton gestampft und erhalten Linoleumbelag.

Die Haustüren und Fenster sollen aus pitch-pine-Holz, die Innentüren von carolina-pine-Holz hergestellt werden. Die Fenster und ein Teil der Außentüren erhalten im unteren Teile 12—15 mm und im oberen Teile 2—2,5 mm starke Verglasung. Die Balanzoberlichte werden durch wagerecht angebrachte Eisenstangen besonders geschützt.

Die Gebäude erhalten elektrisches Licht, Telephon und Wasserleitung im Anschluß an die Zentralen, sowie eine Blißschutzanlage. Die Fassaden werden mit einer dauerhaften Farbe, die inneren Wandflächen und Decken mit Leimfarbe gestrichen und zum Teil mit Friesen oder Abflußlinien versehen. Das äußere Holzwerk ist mit Ölfarbe zu streichen, die Innenholzflächen werden geölt und lackiert.

Baukosten: Die Baukosten stellen sich nach dem Kostenanschlage auf 122 000 M., wozu noch die Kosten für das Inventar mit 26 000 M. kommen, so daß die Gesamtkosten für jedes Haus 148 000 M. betragen.

Bei der Berechnung der Kosten für das Kubikmeter umbauten Raumes erfolgte die Feststellung der kubischen Maße unter Zugrundelegung der Flächenmaße des Erdgeschosses, multipliziert mit den Höhenmaßen von Oberkante Bankett bzw. beim Keller vom Fußboden des Kellers bis Oberkante Hauptgesims; die ausgebauten Teile des Dachgeschosses mit $\frac{2}{3}$ der Höhe.

Unter Nichtberücksichtigung der Nebenanlagen und des Inventars stellt sich der Preis für das Kubikmeter umbauten Raumes auf 15,50 M.

Bremen, den 3. Oktober 1908.

Die Hochbauinspektion I.

(gez.) **Weber.**

Einverstanden,

den 23. 10. 08.

Die Baudirektion, Abteilung Hochbau.

(gez.) **Ehrhardt.**

3. Neue Bedürfnisanstalt am neuen Markt.

Über diesen Gegenstand hat die Baudeputation, Abteilung Hochbau, einen Bericht übergeben, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

Auf Antrag der Polizeidirektion sind für eine neue Bedürfnisanstalt am neuen Markt 6400 M. als außerordentliche Ausgabe in das Budget des Rechnungsjahres 1909 eingestellt.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau, legt das Projekt vor: Lageplan und 1 Blatt Zeichnung, Kostenanschlag und Baubeschreibung.

Sie beantragt, das vorgelegte Projekt zu genehmigen und zu seiner Ausführung 6400 M. als außerordentliche Ausgabe auf das Budget des Rechnungsjahres 1909 zu bewilligen.

Bremen, den 14. Dezember 1908.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau.

(gez.) **Nebelthau.** (gez.) **Ed. Achelis.**

Unteranlage.

Baubeschreibung.

An der Stelle der mangelhaften eisernen Bedürfnisanstalt am neuen Markt soll eine neue massive Anstalt errichtet werden. Diese muß mit Rücksicht auf den regen Marktverkehr ein geräumiges Pissoir, einen Abort für Männer mit drei und einen für Frauen mit vier Spülklosetts, sowie ein heizbares Zimmer für die Wärterin enthalten. Die Fundamente sollen aus Beton, die Mauern aus Ziegelsteinen in Zementmörtel hergestellt werden, mit demselben Mörtel sind die Außenflächen zu pugen. Für die Balkenlage und das Dachwerk ist Tannenholz vorgesehen; die Balken sind für Rohputz zu verschalen und mit schlichtem Fußboden zu versehen, das Dach ist mit Schiefer zu decken. Im Zimmer der Wärterin ist ein gußeiserner Ofen aufzustellen. Der Fußboden und der untere Teil der Wände des Pissoirs ist mit Torfitplatten zu bekleiden; oberhalb ist Besenputz auszuführen. Die Aborte erhalten Terrazzofußboden auf Betonunterlage, ihre unteren Wandteile Plattenbekleidung. Das Zimmer der Wärterin ist mit Holzfußboden zu versehen. Die äußeren Tischlerarbeiten sind aus pitch-pine-Holz, die inneren aus Tannenholz herzustellen und mit einem einfachen Beschlag, Verglasung und Anstrich zu versehen. Installation und innerer Ausbau sollen den bisherigen Ausführungen entsprechen. Über weitere Einzelheiten gibt der mit 6400 M abschließende Kostenanschlag nähere Auskunft.

Bremen, den 11. November 1908.

Die Hochbauinspektion I.

(gez.) **Beer mann.**

Einverstanden, 5. XII. 08.

Die Baudirektion, Abteilung Hochbau.

(gez.) **Ehrhardt.**

4. Bebauung der an der Hollerallee und an der Parkallee belegenen Grundstücke.

Bei der Verkoppelung der Pagentorner Feldmark ist durch Vertrag von 1889 (vgl. Verhdlg. 1889, S. 210, 221) auf eine Reihe der an der Parkallee belegenen Grundstücke eine dingliche Last folgenden Inhalts gelegt worden:

- 1) Auf den Grundstücken dürfen nur Wohnhäuser und zu Wohnhäusern gehörende Nebengebäude gebaut werden. Die Grundstücke und Gebäude dürfen zum Gewerbebetriebe nicht benutzt werden.
- 2) Es ist nicht gestattet, mehr als zwei Wohnhäuser unmittelbar nebeneinander zu bauen.
- 3) Jeder Bauplatz darf nur bis zu $\frac{2}{3}$ seiner Breite bebaut werden, jedoch müssen mindestens 8 und bei Doppelhäusern mindestens 16 m unbebaut bleiben. Die Herstellung von Eingangsportalen und kleinen Vorbauten an den Seiten ist gestattet und gilt nicht als Bebauung.
- 4) Die Vorgärten an der Straße zum Bürgerpark müssen eine Tiefe von mindestens 10 m haben.
- 5) Die Nebengebäude der Wohnhäuser (Ställe, Gewächshäuser, Gärtnerwohnung und dergleichen) dürfen, falls sie nicht hinter den Wohnhäusern errichtet werden, nur in einer Entfernung von 30 m von der Straße errichtet werden.
- 6) Die Grenzen der einzelnen Grundstücke müssen bei der Bebauung um 4 m gemieden werden, falls nicht die Grenznachbarn eine andere Vereinbarung treffen.

Diese Last erstreckt sich nach dem dem Vertrage beigelegten Lageplan auf eine Tiefe von 60 m von der Parkallee an gerechnet und besteht auf die Dauer

von 50 Jahren zugunsten jedes einzelnen belasteten Grundstücks, sowie zugunsten des Bremischen Staates als Eigentümers der Straße am Bürgerpark (Parkallee).

Nach einer rechtskräftigen Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts hindert dieser Vertrag die Anlieger nicht, an den zur Parkallee führenden Seitenstraßen auch innerhalb der durch die Tiefe von 60 m gegebenen Grenzlinie Reihenhäuser oder hinter den Wohnhäusern an der Parkallee weitere Wohnhäuser zu errichten, sofern bei ihrer Errichtung nur die in dem Vertrage vorgesehenen Bebauungslücken von einer Breite von 8 m, bei Doppelhäusern von 16 m eingehalten werden. Eine derartige Bebauung würde aber der dem Vertrage zugrunde liegenden Absicht offenbar widersprechen, die dahinging, daß an der Parkallee nur villenartige Gebäude mit genügend tiefen Gärten errichtet werden sollten.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts hat zur Folge gehabt, daß einem Bauantrage auf Errichtung eines Wohnhauses an der Vullthauptstraße innerhalb der oben bezeichneten Grenze entsprochen werden mußte. Ähnliche Anträge sind zu befürworten, wenn nicht sofort eine einstweilige gesetzliche Regelung erfolgt, die sich am einfachsten an den von der Deputation zur Beratung des Berichtes des Gesundheitsrats zur Bauordnung vorgelegten Entwurf einer Staffelhauordnung anlehnen wird. In diesem Entwurf ist in § 26 eine Staffel für Villenstraßen unter der Bezeichnung Staffel 7 vorgesehen, bei der im wesentlichen die Bestimmungen des Vertrages von 1889 zugrunde gelegt sind. In der Begründung zu § 26 ist hervorgehoben, daß die in dem gedachten Vertrage nur für die Dauer von fünfzig Jahren vorgesehene privatrechtliche Beschränkung durch eine öffentlich rechtliche zu ersetzen sei, da es im allgemeinen Interesse liege, daß die an den Bürgerpark grenzenden Grundstücke ihren villenartigen Charakter behalten.

Es empfiehlt sich darnach für die am Bürgerpark belegenen Grundstücke, namentlich auch zum Schutze derjenigen Eigentümer, die sich streng an den Sinn des Vertrages von 1889 gehalten haben, sofort öffentlich rechtliche Beschränkungen zu treffen und zugleich zu bestimmen, daß die Errichtung von Hintergebäuden, soweit sie nicht als Nebengebäude zu dem Hauptgebäude zugelassen sind, sowie die Errichtung von weiteren Häusern an den Seitenstraßen bis auf eine Entfernung von 60 m von der Vorderfront der Grundstücke untersagt werden kann. Soweit der Entwurf der Staffelhauordnung in seinen Grundzügen zum Gesetze erhoben werden sollte, würde die getroffene Regelung nach Maßgabe seiner endgültigen Feststellung zu ergänzen und durch Einreihung in eine Baustaffel und Verbotsklasse zu ersetzen sein.

Der Senat legt demgemäß den anliegenden Gesetzentwurf vor und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung.

Gesetz, betreffend die Bebauung der an der Hollerallee und Parkallee belegenen Grundstücke. Anlage.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Solange eine Staffelhauordnung noch nicht erlassen ist und die in der Überschrift bezeichneten Straßen auf Grund derselben noch nicht in eine Baustaffel oder Verbotsklasse eingereiht sind, finden auf die Bebauung von Grundstücken an der Parkallee und Hollerallee, soweit diese an den Bürgerpark grenzen, die folgenden Vorschriften Anwendung:

- 1) Die Bebauung des Grundstücks darf nur villenartig und nur in einer solchen Weise erfolgen, daß das Gesamtbild der Straße nicht beeinträchtigt wird.

- 2) Eine Gebäudegruppe darf aus nicht mehr als zwei Häusern bestehen; ihre Genehmigung ist davon abhängig zu machen, daß die zu ihr gehörigen Häuser eine angemessene architektonische Ausbildung erhalten.
- 3) Auf den Grundstücken dürfen nur Wohnhäuser und zu Wohnhäusern gehörende Nebengebäude, wie Ställe, Gewächshäuser, Remisen, Waschküchen, Gärtnerwohnungen und dergleichen errichtet werden.

Die Wohnhäuser dürfen, soweit nicht auf Grund der §§ 18 und 21 der Bauordnung eine Abweichung zuzulassen ist, nur in der Häuserlinie der Hollerallee und Parkallee errichtet werden.

Die Nebengebäude müssen, sofern sie nicht hinter dem Wohnhause errichtet werden, mindestens 30 m von der Hollerallee oder Parkallee entfernt bleiben und eine solche Lage und Beschaffenheit haben, daß das Gartenbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Für Bauwerke, die nicht nach diesen Bestimmungen zu gestatten sind, kann die Genehmigung versagt werden, wenn ihre Entfernung von der Hollerallee oder Parkallee nicht mindestens 60 m beträgt.

- 4) Die Tiefe des Vorgartens muß mindestens 10 m betragen. Soweit es mit Rücksicht auf vorhandene Bauten notwendig oder im Interesse des Straßenbildes zweckmäßig erscheint, kann die Baupolizeibehörde im Einvernehmen mit der Deputation für Regulierung der Baulinien eine größere Tiefe des Vorgartens bis zu 20 m vorschreiben.
- 5) Jeder Bauplatz darf nur bis zu zwei Dritteln seiner Breite bebaut werden. Soweit nicht nach Zustimmung des Grenznachbarn von der Baupolizeibehörde eine Ausnahme bewilligt wird, muß auf jeder Seite des Hauses ein Bauwich von mindestens 4 m, bei Gebäudegruppen von mindestens 8 m freigelassen werden.
- 6) Die Zahl der Geschosse ist auf zwei, für Nebengebäude auf eins beschränkt. Für einzelne Bauteile kann von der Baupolizeibehörde eine höhere Geschoszahl zugelassen werden.
- 7) Die Hofgröße muß mindestens die Hälfte der Grundfläche betragen. Der Bauwich wird bei Feststellung der Hofgröße nicht mitgerechnet.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

5. Enteignung von Straßengrund der Neustadts-Contrescarpe.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat über die Enteignung von Straßengrund der Neustadts-Contrescarpe einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft mit dem Bemerken hierneben übersendet, daß er seine Erklärung nachfolgen lassen wird.

Anlage.

Bericht.

In Veranlassung von Bauanträgen für die Grundstücke Neustadts-Contrescarpe Kataster-Bezeichnung 220 Q und 220 R ist die Abtretung der vor diesen Grundstücken liegenden, aus Straßengrund der Neustadts-Contrescarpe bestehenden Kataster-Parzellen 220 Z und 220 Z Z verlangt worden. Diese Parzellen, die bereits seit langer Zeit dem öffentlichen Verkehr dienen, befinden sich nach dem Kataster noch im Besitz von F. W. D. H. Reinking, der sie inzwischen an P. C. Thewes und G. F. Butt verkauft hat. Die mit Thewes und Butt gepflogenen Verhandlungen führten zum Abschluß der beifolgenden beiden Verträge, wonach ein 5 m breiter Streifen unentgeltlich und der weitere Teil der Grundstücke gegen Entschädigung an den Staat abzutreten ist. Diese Entschädigung ist im Enteignungsverfahren festzusetzen, da eine Einigung nicht erzielt ist. Thewes und Butt haben für ihre Grundstücke Kataster-Bezeichnung 220 Q und 220 R an der

Neustadts-Contrescarpe als Beitrag zu den Anlagelkosten dieser Straße 50 M für jedes Meter Anschußlänge zu bezahlen.

In dem Vertrage mit Butt ist festgesetzt, daß für die zur Bezahlung des Straßenkostenbeitrages maßgebende Anschußlänge nicht die wirkliche Anschußlinie des Buttischen Grundstücks gelten soll, sondern die Mittellinie des unentgeltlich abzutretenden 5 m breiten Streifens, wie aus dem Vertrage näher hervorgeht. Da das Buttische Grundstück im Verhältnis zur eigentlichen Breite eine ungewöhnlich große Anschußlänge hat, so erscheint es billig, die Anschußlänge, wie geschehen, festzusetzen. Auch ist die jetzt festgesetzte Anschußlänge immer noch größer, als die eigentliche Breite des Grundstücks.

Die Deputation beantragt nunmehr die Enteignung der Teile der Kataster-Parzellen 220 Z und 220 Z Z, die nach den mit P. Chr. Thewes und G. F. Butt abgeschlossenen Verträgen vom 14. August 1908 und 21. November 1908 zu bezahlen sind, zu beschließen. Einer Nachbewilligung bedarf es nicht, da die nicht erheblichen Entschädigungsbeträge aus den der Deputation zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten werden können.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Weßels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Vertrag.

Unteranlage 1.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und dem Kaufmann Peter Christian Thewes, wohnhaft Gneisenaustraße No. 57—59 hiersebst, ist folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

P. Chr. Thewes tritt die in dem beigehefteten Lageplane vom 13. August 1908 gezeichnet J. B. Muesmann mit a b c d bezeichnete, rot schraffierte Kataster-Parzelle 220 Z, die aus Straßengrund der Neustadts-Contrescarpe besteht, frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. Von der abzutretenden Kataster-Parzelle wird ein bestimmter Teil unentgeltlich an den Bremischen Staat abgetreten. Die Flächengröße des unentgeltlich abzutretenden Teiles ergibt sich so, daß die im Plane mit a d bezeichnete Anschußlänge des Grundstücks an der Neustadts-Contrescarpe Kataster-Bezeichnung 220 Q mit fünf multipliziert wird. Für den überschießenden Teil der abzutretenden Kataster-Parzelle hat der Bremische Staat an P. Chr. Thewes eine Entschädigung zu bezahlen, die, falls eine Einigung nicht erzielt wird, im Enteignungsverfahren festgesetzt werden soll.

Die Deputation wird in diesem Falle die Enteignung bis zum Ende dieses Jahres bei Senat und Bürgerschaft beantragen. Die Flächenmaße der abzutretenden Grundstücksteile sollen vom Katasteramte festgestellt werden. Sämtliche Kosten der Eigentumsübertragung und die Staatsabgabe trägt der Bremische Staat.

§ 2.

P. Chr. Thewes hat für jedes Meter Anschußlänge seines Grundstücks, Kataster-Bezeichnung 220 Q, an die Straße Neustadts-Contrescarpe Fünzig Mark als Beitrag zu den Anlagelkosten dieser Straße zu bezahlen, wogegen er das freie Ausgangsrecht nach der Neustadts-Contrescarpe für sein Grundstück erhält. Der Beitrag zu den Straßenkosten ist bei Abschluß dieses Vertrages bei der Deputation, Abteilung Straßenbau, von ihm zu hinterlegen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 14. August 1908.

Die Deputation für Regulierung
der Baulinien.

(gez.) **Chr. Thewes.**

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Unteranlage 2.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und dem Bauaufseher Georg Friedrich Butt, wohnhaft Kornstraße Nr. 34 hier selbst, ist folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

G. F. Butt tritt die in dem beigehefteten Lageplane vom 14. Oktober 1908 gezeichnet „Bahnhof“ mit a b c d bezeichnete, rot angelegte Kataster-Parzelle 220 Z Z, die aus Straßengrund der Neustadts-Contrescarpe besteht, frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. Von der abzutretenden Kataster-Parzelle wird der im Plane mit d e f c bezeichnete 5 m breite Teil unentgeltlich an den Bremischen Staat abgetreten, während der Bremische Staat für den überschießenden Teil der abzutretenden Kataster-Parzelle an G. F. Butt eine Entschädigung zu bezahlen hat, die, falls eine Einigung nicht erzielt wird, im Enteignungsverfahren festgesetzt werden soll. Die Deputation wird in diesem Falle die Enteignung bis zum 1. April 1909 bei Senat und Bürgerschaft beantragen. Das Flächenmaß der gegen Entschädigung abzutretenden Grundfläche soll vom Katasteramte festgestellt werden. Sämtliche Kosten der Eigentumsübertragung und die Staatsabgabe trägt der Bremische Staat.

§ 2.

G. F. Butt hat für sein Grundstück Kataster-Bezeichnung 220 R einen Beitrag zu den Anlagelasten der Straße Neustadts-Contrescarpe zu bezahlen, wogegen er das freie Ausgangsrecht nach der Neustadts-Contrescarpe erhält. Dieser Beitrag beträgt Fünfzig Mark für jedes Meter der im Plane blau punktierten und mit g h bezeichneten Linie, die als Anschlußlänge für das Grundstück Kataster-Bezeichnung 220 R angenommen werden soll. Die Länge dieser Linie soll vom Katasteramte festgestellt werden. Der Beitrag zu den Straßenkosten ist bei der Baudputation, Abteilung Straßenbau, zu hinterlegen, sobald die Länge der Linie g h festgestellt ist.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 21. November 1908.

Die Deputation für Regulierung
der Baulinien.

(gez.) **G. Butt.**

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

1908. Dezember 15.

1333

Verzeichnis der Eigentümer der Grundstücke Neustadts-Contrescarpe.

Unteranlage 3.

Lfd. Nr.	Straße	Haus Nr.	Kataster Nr.	Namen der Eigentümer	Bemerkungen
Feldmark Neuenland.					
1	Neustadts-Contrescarpe	—	220 Z	Reinking, Friedrich Wilhelm Diedrich Heinrich	

Aufgestellt Bremen, den 30. November 1908.

Das Katasteramt.

(gez.) Dr. Kopsel.

Verzeichnis der Eigentümer der Grundstücke Neustadts-Contrescarpe.

Unteranlage 4.

Lfd. Nr.	Straße	Haus Nr.	Kataster Nr.	Namen der Eigentümer	Bemerkungen
Feldmark Neuenland.					
1	Neustadts-Contrescarpe	—	220 Z Z	Reinking, Friedrich Wilhelm Diedrich Heinrich	

Aufgestellt Bremen, den 13. November 1908.

Das Katasteramt.

(gez.) Dr. Kopsel.